



# Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld

Landkreis Würzburg

Mitgliedsgemeinden: Estenfeld - Markt Eisenheim - Prosselsheim

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Wasserrecht;**

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Kürnach, Flusskilometer 4,570 bis 10,240, und am Nägeleinsbach auf dem Gebiet der Gemeinden Estenfeld und Kürnach, Landkreis Würzburg;**

### **Öffentliche Auslegung der Unterlagen**

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat beim Landratsamt Würzburg, Untere Wasserrechtsbehörde, Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Kürnach und am Nägeleinsbach eingereicht. Das ermittelte und bisher vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet soll festgesetzt werden und sich künftig über Grundstücke der Gemeinden Estenfeld und Kürnach erstrecken.

Die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Kürnach und am Nägeleinsbach werden für den Zeitraum vom

**28.03.2025 bis zum 28.04.2025**

im Rathaus Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, Zimmer 014 (Erdgeschoss) während der Öffnungszeiten

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14: 00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

ausgelegt.

Die Unterlagen zum geplanten Überschwemmungsgebiet können zusätzlich auf der folgenden Homepage des Landratsamtes Würzburg eingesehen werden:

**[www.landkreis-wuerzburg.de/Bürger-Politik-Verwaltung/Bekanntmachungen](http://www.landkreis-wuerzburg.de/Bürger-Politik-Verwaltung/Bekanntmachungen)**

**Jede Person, deren Belange durch das geplante Überschwemmungsgebiet an der Kürnach und am Nägeleinsbach berührt werden, kann vom Beginn der Auslegung am 28.03.2025 bis einschließlich 12.05.2025 schriftlich oder zur Niederschrift bei der**

**Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld oder beim Landratsamt Würzburg, Untere Wasserrechtsbehörde, Zeppelinstr. 15, 97072 Würzburg (Besucheradresse: i-Park Klingholz, Haus 17, 97232 Giebelstadt), Einwendungen gegen die vorgelegte Überschwemmungsgebietsverordnung und das vorgeschlagene Überschwemmungsgebiet erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die abschließende Entscheidung des Landratsamts Würzburg einzulegen, können innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist Stellungnahmen abgeben.**

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die abschließende Entscheidung des Landratsamtes einzulegen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden nach Ablauf der Einwendungsfrist erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Beteiligte Einwendungen erhoben haben, können diese abweichend durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines oder einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn oder sie verhandelt werden.

Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die bei der Entscheidung über die Überschwemmungsgebietsverordnung Kürnach und Nägeleinsbach nicht oder nur teilweise berücksichtigt worden sind, wird über die Gründe der Nichtberücksichtigung unterrichtet. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen an Einwender vorzunehmen sind.

Estenfeld, 26.02.2025



Rosalinde Schraud  
Erste Bürgermeisterin